

FÖRDERUNGSRICHTLINIE DES LANDES STEIERMARK ZUR „NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG“



1. Zielsetzungen

Am 25. September 2015 wurde in der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung mit den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen und 169 Unterzielen einstimmig von allen Mitgliedsstaaten beschlossen. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung verpflichtet, auf allen Ebenen an der Umsetzung mitzuwirken und die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

Basierend auf der Agenda 2030 und des Leitbildes der Nachhaltigen Entwicklung mit den verschiedenen Aspekten – wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Verantwortung, Schutz der natürlichen Umwelt und des Klimas sowie der partnerschaftlichen, globalen Verantwortung – soll eine zukunftsfähige Entwicklung auf lokaler und (klein)regionaler Ebene in der Steiermark ermöglicht bzw. unterstützt werden.

Die zu fördernden Maßnahmen

- dienen der Weiterentwicklung entlang der Zielvorgaben des Landes Steiermark, den Bundesvorgaben sowie den Umsetzungen internationaler Verpflichtungen nach den Grundsätzen Nachhaltiger Entwicklung in ihren vier Dimensionen – Schutz der Umwelt und des Klimas (Ökologische Verträglichkeit), wirtschaftliche Effizienz (wirtschaftliche Verträglichkeit), soziale Solidarität (soziale Verträglichkeit) und globale Verantwortung (kulturelle Verträglichkeit).
- zielen auf starke Bürger*innenbeteiligung als Element von Good Governance zur Entwicklung partizipativer Zukunftsbilder auf kommunaler sowie kleinregionaler Ebene, die eigenverantwortliches Handeln ermöglichen, anleiten und fördern.

Die „Förderungsrichtlinie für Maßnahmen zur Nachhaltigen Entwicklung“ wurde gem. § 6 Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes vom 01.01.2021 erstellt.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, Studien, Konzepte, Untersuchungen und Initiativen, die die Nachhaltige Entwicklung und sektorenübergreifendes Handeln stärken bzw. ermöglichen und zur Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 beitragen. Darüber hinaus sollen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene mit dem Themenschwerpunkt Nachhaltigkeit unterstützt werden. Zusätzlich sollen Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung im schulischen Bereich, zur gezielten Bewusstseinsbildung und Informationsweitergabe sowie zur Qualitätssicherung von Agenda 2030-Prozessen gefördert werden. Für die Zuerkennung einer

Förderung muss der Fördergegenstand nachvollziehbar beschrieben sein und zumindest einem der 17 SDGs zugeordnet werden können bzw. einen Beitrag zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Landes Steiermark leisten.

3. Förderungswerber*in

Als Förderungswerber*innen bzw. Förderungsempfänger*innen kommen natürliche und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele gemäß Punkt 1 beizutragen. Dazu zählen insbesondere Interessensvertretungen, Kammern, Kommunen, Kommunalverbände, kirchliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, Vereine), Kindergärten, Unternehmen/Betriebe, Einzelpersonen.

4. Förderungsansuchen und Unterlagen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass ein vollständig ausgefüllter Förderungsantrag

- mit den Daten zum*zur Förderungswerber*in,
- mit einer Darstellung des Förderungsgegenstandes inkl. Kostenaufstellung,
- mit der Höhe der beantragten Förderung sowie
- mit der Zustimmung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Rahmenbedingungen durch den*die Förderungswerber*in

vor Beginn der zu setzenden Maßnahme bei der dafür zuständigen Förderstelle bzw. Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingelangt ist. Ohne das vollständig ausgefüllte Antragsformular kann eine inhaltliche Beurteilung des Antrags nicht erfolgen.

Je nach beantragter Förderungshöhe ist im Antrag der Detaillierungsgrad des Förderungsgegenstandes gemäß § 8 RRL 2021¹ anzupassen:

- Bis € 2.500,00 → reicht die Antragstellung gemäß Antragsformular.
- Ab € 2.500,00 → sind zusätzlich Angaben zur wirtschaftlichen und fachlichen Eignung des*der Förderungswerbers*in, ausgenommen bei Personenförderungen, dem Förderungsantrag beizulegen.
- Ab € 30.000,00 → ist zusätzlich zu den vorhergehenden Punkten ein Konzept mit der Projektstruktur nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Förderungsantrag beizulegen.
- Ab € 100.000,00 → ist zusätzlich zu den vorhergehenden Punkten eine Darstellung der projektrelevanten Organisations- und Personalplanung des*der Förderungswerbers*in in tabellarischer Form samt kurzer Erläuterung der einzelnen Positionen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden und über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre, dem Förderungsantrag beizulegen. Diese Übersicht kann entfallen, wenn Förderungswerber*innen Gemeinden sind.

¹ Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021

Der Förderungsantrag inkl. aller erforderlicher Unterlagen ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Förderungsformulars per E-Mail der Förderstelle des Landes Steiermark zu übermitteln.

5. Förderungsvoraussetzungen

Jede Förderung setzt grundsätzlich die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch den*die Förderungswerber*in voraus.

Der*die Förderungswerber*in muss bei Antragstellung sicherstellen, dass er*sie über die erforderliche fachliche Kenntnis verfügt und die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszwecks gegeben ist.

Gefördert werden können nur Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten mit einem räumlichen Bezug auf das Bundesland Steiermark.

Grundsätzlich sind Förderungswerber*innen von der Gewährung einer Förderung ausgeschlossen, bei denen zumindest einer der gemäß § 5 RRL 2021 angeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Zur Erreichung der unter Punkt 1 genannten Zielsetzungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel des Landes Förderungen in Form einer „Projektförderung“ gewährt.

Die Höhe der Förderungsbeträge orientiert sich ausschließlich an den Nettokosten. Eigenmittel des*der Förderungswerbers*in sind nachvollziehbar auszuweisen.

Projekte und Maßnahmen können im Ausmaß von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten seitens der zuständigen Förderstelle bzw. Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gefördert werden. Die Bemessung der Förderungshöhe erfolgt unter Berücksichtigung allfälliger sonstiger Förderungsmöglichkeiten bzw. Förderungszusagen.

Für den*die Förderungswerber*in ergibt sich ein Förderungsanspruch erst durch eine positive Beurteilung des Förderungsantrages und durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages.

Im Förderungsvertrag sind neben den Daten aus dem Förderungsantrag auch die Bedingungen zur Förderungsabwicklung fixiert (Förderungshöhe, Nachweisführung, Auszahlungsmodalitäten und Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte, etc.).

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt gemäß der im Förderungsvertrag festgelegten Bedingungen und des festgesetzten Förderungsbetrages in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen. Die Auszahlung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in mehreren Förderraten erfolgen.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Kosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung festgestellt.

8. Rückerstattung der Förderung

Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom*von der Förderungsempfänger*in zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des*der Förderungsempfängers*in erlangt wurde oder
- die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden oder
- die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden.

Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderungsbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge zurückerstattet werden.

Die Details dazu werden im jeweiligen Förderungsvertrag angeführt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit **1. Juli 2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur „Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft und der Nachhaltigkeit“ vom 19. Dezember 2013 mit den dort geregelten Förderungen von Maßnahmen zur „Nachhaltigen Entwicklung“ außer Kraft.

Für die Behandlung der Ansuchen um Landesförderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsansuchens bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entscheidend.